



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 5. Juli 2022

Seite 1 von 3

Frau

[REDACTED]

[REDACTED]

Aktenzeichen Stabstelle PB
bei Antwort bitte angeben

Katharina Drebes
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
coronaverordnung@mags.nrw.
de

**Ihr IFG-Antrag vom 1. November 2021 zum Wegfall der
Maskenpflicht an den Schulen in NRW sowie die darauf beruhende
Erinnerung vom 22. April 2022**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit Ihrer Anfrage vom 1. November 2021 haben Sie darum gebeten,
Ihnen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Entscheidung zur
Aufhebung der Maskenpflicht an den Schulen zum 2. November 2021
schriftlich darlegen.

Ihrem Antrag auf Zugang zu diesen Informationen kann nicht
stattgegeben werden.

Begründung

Gemäß § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen
(IFG NRW) hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes
gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen einen Anspruch auf
Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen,
soweit keine Ablehnungsgründe nach §§ 6 ff. IFG NRW vorliegen.

Aus § 7 Abs. 2 lit. a) und c) IFG NRW ergibt sich, dass alle Informationen
über Willensbildungsprozesse sowohl innerhalb des Ministeriums als
auch mit anderen Ministerien oder nachgeordneten Behörden sowie

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen, nicht unter den Informationsanspruch fallen. Dies betrifft namentlich auch die von Ihnen begehrten Informationen über den Entscheidungsprozess zur Abschaffung der Maskenpflicht. Denn bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine solche, die innerhalb der Landesregierung durch das Kabinett getroffen wurde. Die Kabinettsitzungen der Landesregierung sind gem. § 16 Abs. 3 der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) vom 3. September 2019 vertraulich.

Alle übrigen Fragestellungen Ihrer Anfrage enthalten kein Informationsbegehren nach dem IFG NRW. Denn gem. § 1 IFG NRW ist Zweck dieses Gesetzes, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Sachfragen sind nicht Teil des Informationsanspruches und sind deshalb einer Entscheidung an dieser Stelle nicht zugänglich.

Gebühren

Es werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage

schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Drebes